

Kleine Anfrage

Prämienverbilligung für Familien

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 05. November 2025

Die Prämienverbilligung ist ein bewährtes Instrument, um einkommensschwache Versicherte von der finanziellen Belastung der Krankenversicherungsprämien zu entlasten. Besonders Familien mit mehreren Kindern können unter bestimmten Umständen in finanzielle Schwierigkeiten geraten, wenn sich ihre Kinder in Ausbildung befinden und prämienpflichtig werden. Anspruch auf Prämienverbilligung haben alle in Liechtenstein versicherten Personen, deren massgebender Erwerb – bei Personen zum Beispiel in einer Lebensgemeinschaft – die Einkommensgrenze von CHF 77'000 nicht überschreitet.

Der Kinderabzug kann bei der Berechnung des massgebenden Erwerbs nicht geltend gemacht werden. Dies kann insbesondere bei Familien mit mehreren Kindern in Ausbildung zu einer finanziellen Mehrbelastung führen, insbesondere ab dem 18. Lebensjahr, da dann die Kinderzulagen wegfallen. Diese Lücke besteht bis zum 20. Lebensjahr, denn bei Personen, die im laufenden Jahr das 20. Lebensjahr vollenden, richtet sich der Anspruch auf Prämienverbilligung nach ihrer eigenen Steuerveranlagung.

- * Wie beurteilt die Regierung die Tatsache, dass die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder ab dem 16. Lebensjahr bei der Bemessung des massgebenden Einkommens nicht berücksichtigt wird?
- * Plant die Regierung, dem Landtag eine Anpassung der Berechnungsgrundlage vorzulegen, damit die Anzahl der Kinder künftig besser berücksichtigt wird?

Antwort vom 07. November 2025

zu Frage 1:

Die Prämienverbilligung zielt darauf ab, einkommensschwache Versicherte bei der Bezahlung ihrer Krankenkasse zu unterstützen. Die Regierung erachtet es nicht als sinnvoll, dem Prämienverbilligungssystem andere Ziele, zum Beispiel die allgemeine Familienförderung, zu überbinden. Kinder und Jugendliche sind in der Krankenversicherung aufgrund staatlicher Leistungen direkt über die Prämien begünstigt. Für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist keine Prämie zu zahlen, für Jugendliche bis zum 20. Lebensjahr die Hälfte der Beiträge für Erwachsene. Zudem sind beide Altersgruppen von der Kostenbeteiligung und dem Selbstbehalt befreit.

Die gesetzlichen Grundlagen im Krankenversicherungsgesetz sowie im Steuergesetz lassen keine Berücksichtigung der Anzahl der unterstützungsberechtigten Kinder ab dem 16. Altersjahr zu. Die Entlastung der Familien erfolgt u.a. durch entsprechende Abzüge für Kinder und deren Ausbildungskosten in der Steuererklärung, durch Ausrichtung von Mietbeiträgen und dem Anspruch auf Kinderzulagen der FAK.

zu Frage 2:

Nein. Aktuell ist in diese Richtung nichts geplant.